



Unterrichtung 20/274

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes („Formulierungshilfe“)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1b Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
24105 Kiel

Ministerin

29. Juli 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Anschluss an die Entscheidung der Landesregierung vom 29. Juli 2025 übersende ich den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes („Formulierungshilfe“) zur Unterrichtung. Ich bitte Sie, die Fraktionen über die Formulierungshilfe zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage



Formulierungshilfe

der Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

für den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes und weiterer Vorschriften
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Stiftungsgesetzes**

Das Stiftungsgesetz vom 30. Mai 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert.
 - a) Die Angabe zu § 6 wird durch die Angabe in „§ 6 Anzeigepflichten“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt IV wird durch die Angabe „Abschnitt IV Stiftungsverzeichnis“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 13 wird durch die Angabe „§ 13 (weggefallen)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert.
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 6 Anzeigepflichten“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Stiftungsorganen“ die Wörter „oder der Anschrift“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird nach dem Wort „handelt,“ das Wort „sowie“ eingefügt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3 und die Angabe „gehören,“ wird durch die Angabe „gehören.“ ersetzt.
 - ee) Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Widerspricht die zuständige Behörde einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 3 angezeigten Maßnahme nicht in Textform innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Anzeige, kann die Maßnahme durchgeführt werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung zu erstellen und der zuständigen Behörde durch den Vorstand der Stiftung vorzulegen. Die zuständige Behörde prüft die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens und des sonstigen Vermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen von Dritten in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Legt der Vorstand einen Prüfbericht einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer vergleichbaren Einrichtung, die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellt, oder einer Behörde vor, hat sich dieser auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken. Die zuständige Behörde soll von einer eigenen Prüfung absehen, wenn der Stiftung in dem Prüfvermerk ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk oder Prüfvermerk erteilt worden ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
 - e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
 - „(4) Abweichend von Absatz 1 haben Familienstiftungen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Nachweis, dass das Grundstockvermögen erhalten worden ist, vorzulegen.
 - (5) Abweichend von Absatz 1 haben Verbrauchsstiftungen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und einen Nachweis über den satzungsgemäßen Verbrauch des Stiftungsvermögens vorzulegen.“
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- bb. Satz 2 wird gestrichen.
- cc. Satz 4 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
„(7) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die mindestens zu erfüllenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung sowie ihre Bestandteile.“
- 4. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und die Ernennung neuer Mitglieder verlangen“ gestrichen.
- 5. Die Überschrift zu Abschnitt IV wird durch die Überschrift „Abschnitt IV Stiftungsverzeichnis“ ersetzt.
- 6. § 13 erhält die Bezeichnung „weggefallen“.
- 7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das für Inneres zuständige Ministerium kann ein Verzeichnis aller Stiftungen führen“.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
 - c) Nummer 5 wird zu Nummer 4.
 - d) Nummer 6 wird gestrichen.
 - e) Die Nummern 7 und 8 werden zu Nummer 5 und 6.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 30. Mai 2023 (GVObI. Schl. H. S. 279) wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Artikel 1 § 9 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günter
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
*Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport*

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das derzeit geltende Stiftungsgesetz bestimmt, dass die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen mit Ablauf des Jahres 2025 endet. An dieser Stelle hat sich dringender Änderungsbedarf ergeben. Nach § 9 Absatz 3 kann die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung ausstellen. Die Gültigkeit dieser Regelung wird aktuell mit dem 31. Dezember 2025 enden. Grund dafür ist die zum 1. Januar 2026 geplante Errichtung und der Betrieb eines bundeseinheitlichen Stiftungsregisters bei dem Bundesamt für Justiz. Das Stiftungsregister wird nach neuester Auskunft des Bundes zwar am 1. Januar 2026 seinen Betrieb aufnehmen, jedoch erst zum 1. Januar .2027 vollständig aufgebaut und nutzbar sein. Da somit auch noch im Jahr 2026 Vertretungsbescheinigungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörden ausgestellt werden müssen, ist die Geltungsdauer von § 9 Absatz 3 zwingend in 2025 zu verlängern. Andernfalls können Stiftungen ihre Legitimation für etwaige Rechtsgeschäfte nicht mehr nachweisen. Das Ziel der Verlängerung der Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen bis das Stiftungsregister vollständig aufgewachsen ist, wird durch das verschobene Außerkrafttretensdatum erreicht.

Darüber hinaus hat die Anwendung des Stiftungsgesetzes seit dem 1. Juli 2023 gezeigt, dass einige gesetzlich geregelte Abläufe in der Praxis für Stiftungen und Stiftungsaufsichtsbehörden effektiver und effizienter gestaltet werden sollten. Diese sollen zeitgleich umgesetzt werden.

Die Voraussetzungen der Verbrauchsstiftungen ergeben sich abschließend aus den o. g. Bestimmungen des BGB. Daher war bislang von besonderen Regelungen für Verbrauchsstiftungen abgesehen worden. Um im Ländervergleich nicht als Land mit besonders strengen Regularien dazustehen und aus Gründen des Bürokratieabbaus soll dies geändert werden, indem die Vorgaben für die Rechnungslegung reduziert werden.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Stiftungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Veränderungen in den Paragraphen- und Abschnittsbezeichnungen angepasst.

Zu Nummer 2 a - b

Die geänderte Paragraphenbezeichnung beschreibt besser die bestehenden Pflichten.

In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wurde die Pflicht zur Anzeige einer Adressänderung aufgenommen, um das Stiftungsverzeichnis Schleswig-Holstein stets auf aktuellem Stand halten zu können.

Durch die Streichung der Nummern 3 und 5 wird den Stiftungen mehr Eigenverantwortung gegeben und der Bürokratieaufwand für die Stiftungen reduziert. Die Entscheidungskraft der Organe soll gestärkt werden.

Die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden sollen, ehemals geregelt unter Nr. 3, stellt einen seltenen Anwendungsfall dar. Eine diesbezügliche Melde- oder Anzeigepflicht wird als entbehrlich angesehen. Gleiches gilt für die ehemalige Regelung unter Nr. 5. Sofern die Veräußerung oder wesentliche Veränderung der betroffenen Sachen Relevanz für den Stiftungszweck besitzen, sind sie nach Nr. 2 ohnehin unverzüglich anzuzeigen.

Etwaige Pflichten aus dem Kulturgutschutzgesetz bestehen unabhängig von einer hier normierten Anzeigepflicht unverändert fort. Sollten nach Auffassung der Stiftungsbehörde solche Auskünfte in Einzelfällen dennoch notwendig sein, kann sie sich jederzeit nach § 9 Abs. 2 StiftG unterrichten lassen.

Zu Nummer 2 c

Die geänderte Formulierung ermöglicht neben einem Versand in Papierform auch einen elektronischen Versand nach § 126b BGB.

Zu Nummer 3a

Die Regelung wurde neu strukturiert und verschlankt, wenngleich inhaltlich damit keine Änderung verbunden ist. Es wird klargestellt, dass eine Jahresabrechnung zu

erstellen und anschließend der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Die Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 StiftG vom 15. Juli 2024 wird überarbeitet. Dort wird näher beschrieben werden, dass Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes Bestandteile der Jahresabrechnung sind. Daher ist eine Konkretisierung der Bestandteile der Jahresabrechnung an dieser Stelle entbehrlich. Zudem wird in der Verordnung näher erläutert, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen hat.

Für eine bessere Systematik wurde der bisherige Absatz 5 Satz 3 vorgezogen und in den Absatz 1 integriert. Es wird beschrieben, dass und in welchem Umfang eine Prüfung der Jahresabrechnung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

Zu Nummer 3b

Die bislang zur Erstellung eines Prüfberichts genannten Institutionen, die jetzt nicht mehr aufgeführt werden, also Einrichtungen im Sinne des § 340k Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches, sind künftig unter die Bezeichnung „vergleichbare Einrichtung, die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellt“ zu subsumieren. U. a. bleiben die Revisionsabteilungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts damit weiterhin berechtigt zur Erstellung eines Prüfberichtes. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass sich der Prüfbericht auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen Dritter erstreckt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Behörde im Fall eines uneingeschränkten Abschlussvermerks von einer eigenen Prüfung absehen soll, jedoch weiterhin die Möglichkeit hat, eine Prüfung der Jahresabrechnung vorzunehmen.

Zu Nummer 3c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Absatznummerierung.

Zu Nummer 3d

Die Regelung wird gestrichen, wenngleich sie erst zum 1. Juli 2023 neu in das StiftG-SH aufgenommen wurde. Sie schien mit Blick auf die in vielfältiger Hinsicht unterschiedlichen Vermögenszusammensetzungen der Stiftungen erforderlich, da das Grundstockvermögen einer Stiftung nicht mehr nur in klassischen Formen, wie Fest-

geldkonto, Sparkonto, Bundesschatzbriefe etc., angelegt ist, sondern aus den unterschiedlichsten Vermögenswerten, z. B. Unternehmensbeteiligungen (GmbH- wie auch Kommanditanteile), Immobilienvermögen, Aktienvermögen, Sachvermögen besteht. Die Prüfung der Jahresabrechnung einer Stiftung erfordert die für die Beurteilung der vorhandenen Vermögenswerte notwendigen umfassenden Kenntnisse. Die Regelung hat in der Praxis nicht nur zu Kritik, sondern auch zu Anwendungsproblemen geführt. Sie sollte mindestens zur Erstellung des Abschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei dem dieser erklärt, pflichtgemäß agiert zu haben. Eine solche Jahresabrechnung durch einen Angehörigen der prüfenden Berufe erfolgt jedoch nur in seltenen Fällen. Wenngleich jeder Wirtschaftsprüfer über die Befähigung zur Erstellung einer Jahresabrechnung verfügt, sind eine Vielzahl nur bereit, eine Prüfung nach Abschlusserstellung durch einen Dritten vorzunehmen. Wenn jedoch zunächst ein Buchhalter oder Steuerberater für die Erstellung der Jahresabrechnung und in einem zweiten Schritt ein Wirtschaftsprüfer für das Testat beauftragt werden muss, kann dies mit Blick auf die übrigen Verwaltungskosten der Stiftung zu unverhältnismäßigen Kosten führen. Zudem handelt es sich bei der Verpflichtung um einen Eingriff in den Stifterwillen, wenn dieser die Erstellung eines testierten Prüfberichts nicht schon bei Errichtung der Stiftung vorgesehen hatte, der nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Regelung verfehlt damit das beabsichtigte Ziel. Darüber hinaus beklagen Stiftungen, dass sie das bisherige Verfahren, mit denen über viele Jahre gute Ergebnisse erzielt wurden, durch die Verpflichtung nicht fortführen können.

Auf Seiten der Stiftungsaufsichtsbehörden führt die Regelung in der Praxis nun einerseits zu einem erhöhten Beratungsbedarf und andererseits zu Prüfverfahren, in denen die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung zu prüfen ist. Zudem haben die Stiftungsaufsichtsbehörden nicht selten trotz Testat in die Prüfung einzusteigen, da offensichtliche Fehler vorliegen.

Zu Nummer 3e

Die Aufsicht über Familienstiftungen vereinfacht. Dies dient der Entbürokratisierung und der Entlastung der Familienstiftungen. Anforderungen an den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind in der Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 StiftG bereits näher erläutert. Es sollte bewusst die Möglichkeit zu einer Vielzahl an Nachweismöglichkeiten geschaffen werden.

Dies ergänzt die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 1 zur eingeschränkten Aufsicht.

Durch Einfügen des § 8 Absatz 5t wird die Aufsicht über Verbrauchsstiftungen vereinfacht. Dies dient der Entbürokratisierung und der Entlastung der Verbrauchsstiftungen. Anforderungen an den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind in der Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 StiftG bereits näher erläutert.

Zu Nummer 3 f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung: Die Regelung, dass sich der Prüfbericht insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken hat, ist bereits in Absatz 2 getroffen.

Zudem wird keine Notwendigkeit mehr gesehen, gesetzlich zu regeln, wann das Verlangen nach einem Prüfbericht als berechtigt anzusehen ist. Grundsätzlich verbieten sich anlasslose Prüfanforderungen. Vielmehr muss die zuständige Behörde ihre Ermessensausübung konkret begründen.

Zu Nummer 3 g

Aufgrund der neuen Systematik befindet sich die Regelung nun im § 8 Absatz 2.

Zu Nummer 3 h

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung: Die Bestandteile Jahresabrechnung werden in der Landesverordnung zu Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 6 StiftG festgelegt. Bei den gesetzlichen Anforderungen handelt es sich um Mindeststandards, deren Überschreiten stets zulässig ist. Somit ist auch eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Jahresabrechnung zulässig.

Die gesonderten Anforderungen bei Familienstiftungen und Verbrauchsstiftungen sind bereits im Gesetz (§ 8 Absätze 4 und 5) festgelegt. Es bedarf daher an dieser Stelle keiner Verordnungsermächtigung mehr.

Zu Nummer 4

Die Streichung erfolgt, da in § 84c BGB nunmehr geregelt ist, dass die Stiftungsaufsichtsbehörden befugt sind, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der

satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen. Eine Regelung im Stiftungsgesetz ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 5

Da § 13 gestrichen wird, ist auch die Bezeichnung des betroffenen Abschnitts zu ändern.

Zu Nummer 6

Die Streichung dient der Entlastung der Stiftungen hinsichtlich anfallender Kosten sowie der Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Stiftungsaufsichtsbehörden.

Eine Zulegung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Eine weitere Veröffentlichungspflicht wird nicht mehr als notwendig erachtet.

Interessierte können sich über die Stiftungsdatenbank Schleswig-Holstein bzw. in Zukunft über das Stiftungsregister des Bundes informieren. Hier sind auch Sitz, Kontaktadresse und Zweck der Stiftungen hinterlegt. Es ist davon auszugehen, dass das neu geschaffene Stiftungsregister für alle Interessierte das zentrale Informationsmedium sein wird.

Die Streichung dient darüber hinaus der Entbürokratisierung.

Zu Nummer 7

Wenn das Bundesregister seinen Betrieb aufgenommen hat, wird zu evaluieren sein, ob das landeseigene Register fortgeführt oder aufgelöst wird. Aktuell ist jedoch noch unklar, ob und ggfs. wann sowie in welcher Form das Bundesregister seinen Betrieb aufnimmt.

Durch die vorgeschlagene Änderung bedarf es keiner erneuten gesetzlichen Anpassung, wenn nach Herstellung der vollständigen Funktionalität des Bundesregisters eine Entscheidung gegen die Fortführung des Verzeichnisses getroffen würde. Eine solche Entscheidung soll nur im Falle von Doppelstrukturen getroffen werden, wenn das Landesstiftungsverzeichnis keinen Mehrwert gegenüber dem Bundesregister darstellt. Zugleich eröffnet die Formulierung die Möglichkeit der Weiterführung und sorgt damit für Rechtssicherheit bei Stiftungsbehörden und Dritten. Insbesondere die durch das Stiftungsverzeichnis gegebene Informationsmöglichkeit für Dritte bleibt bestehen. Es stellt für die Stiftungen einen Mehrwert dar, welches das Bundesregister qualitativ nicht abdeckt.

Durch die Kann-Regelung des § 14 StiftG wird eine Beibehaltung der Stiftungsdatenbank (§ 14 Stiftungsverzeichnis) auch über den 31.12.2025 hinaus möglich. Die vorhandene Datenbank bleibt für den Bürger mit den frei zugänglichen Informationen zunächst erhalten bis das zentrale Bundesstiftungsregister eingeführt ist und das Informationsinteresse an Stiftungen ausreichend befriedigen kann.

Nummer 4 ist zu streichen, da die Angabe kaum Aussagekraft hat. Das Grundstockvermögen der Stiftung im Zeitpunkt der Stiftungsanerkennung entspricht vielfach nicht dem aktuell vorhandenen Stiftungsvermögen.

Nummer 6 ist zu streichen, da diese Information für Interessierte keine Relevanz hat und es zudem später im Bundesregister sichtbar ist.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Das Ziel der Verlängerung der Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen bis das Stiftungsregister vollständig aufgewachsen ist, wird durch das verschobene Außerkrafttretensdatum erreicht.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, um einerseits keine Regelungslücke hinsichtlich der Vertretungsbescheinigungen entstehen zu lassen.

Zum anderen ist es sinnvoll, die Vorgaben für die Erstellung und Vorlage der Jahresabrechnungen mit dem Beginn des neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern.

**Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz – StiftG)**

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Anerkennung</p> <p>§ 3 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung durch die Stiftungsorgane</p> <p>§ 4 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Aufhebung von Amts wegen</p> <p>§ 5 Vermögensanfall</p> <p>Abschnitt II – Verwaltung der Stiftung</p> <p>§ 6 Anzeigepflichtige Handlungen</p> <p>§ 7 Buchführung, Inanspruchnahme des Grundstockvermögens</p> <p>§ 8 Jahresabrechnung, Prüfbericht</p> <p>Abschnitt III – Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen</p> <p>§ 9 Aufsicht, Unterrichtung, Vertretungsbescheinigung</p> <p>§ 10 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel</p> <p>§ 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern</p> <p>§ 12 Bestellung von Beauftragten</p> <p>Abschnitt IV – Bekanntmachungen, Stiftungsverzeichnis</p> <p>§ 13 Bekanntmachungen</p>	<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Anerkennung</p> <p>§ 3 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung durch die Stiftungsorgane</p> <p>§ 4 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Aufhebung von Amts wegen</p> <p>§ 5 Vermögensanfall</p> <p>Abschnitt II – Verwaltung der Stiftung</p> <p>§ 6 Anzeigepflichten</p> <p>§ 7 Buchführung, Inanspruchnahme des Grundstockvermögens</p> <p>§ 8 Jahresabrechnung, Prüfbericht</p> <p>Abschnitt III – Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen</p> <p>§ 9 Aufsicht, Unterrichtung, Vertretungsbescheinigung</p> <p>§ 10 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel</p> <p>§ 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern</p> <p>§ 12 Bestellung von Beauftragten</p> <p>Abschnitt IV – Stiftungsverzeichnis</p> <p>§ 13 (weggefallen)</p>	<p>Da § 13 gestrichen wird, muss auch die Bezeichnung des Abschnitts angepasst werden.</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
§ 14 Stiftungsverzeichnis Abschnitt V – Besondere Stiftungen § 15 Kommunale Stiftungen § 16 Kirchliche Stiftungen § 17 Familienstiftungen Abschnitt VI – Zuständigkeiten § 18 Zuständigkeiten; Übergang von Zuständigkeiten § 19 Rechtstellung bestehender Stiftungen		
Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Geltungsbereich Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB), die ihren Sitz im Land Schleswig-Holstein haben.		Keine Änderungen
§ 2 Anerkennung (1) Die Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung nach § 80 Absatz 2 BGB erteilt das für Inneres zuständige Ministerium im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium. (2) Ist das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter oder erhält die Stiftung Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein, ist vor der Anerkennung auch das Benehmen mit dem Finanzministerium herzustellen. (3) Die Anerkennung ist schriftlich zu erteilen.		Keine Änderungen

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>§ 3 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung durch die Stiftungsorgane</p> <p>(1) Die Genehmigung von Satzungsänderungen, einer Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen sowie von Auflösungen (§ 85a Absatz 1, § 86b Absatz 1, § 87 Absatz 3 BGB) erteilt die zuständige Behörde.</p> <p>(2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind schriftlich zu erteilen.</p>		Keine Änderungen
<p>§ 4 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Aufhebung von Amts wegen</p> <p>(1) Behördliche Entscheidungen über Satzungsänderungen, die Zulegung oder Zusammenlegung sowie über die Aufhebung (§ 85a Absatz 2, § 86b Absatz 2, § 87a BGB) ergehen durch die zuständige Behörde. In den Fällen einer Zulegung oder Zusammenlegung ergehen sie im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.</p> <p>(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind schriftlich zu erteilen.</p>		Keine Änderungen
<p>§ 5 Vermögensanfall</p> <p>(1) Bestimmt die Satzung der Stiftung für den Fall ihrer Aufhebung (§ 87a BGB) oder Auflösung (§§ 87, 87b BGB) keinen Anfallberechtigten und ist in ihr auch nicht vorgesehen, dass der Anfallberechtigte durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden soll (§ 87c Absatz 1 Satz 3 BGB), fällt das Vermögen der Stiftung einschließlich der Verbindlichkeiten bei einer</p>		Keine Änderungen

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>1. kommunalen Stiftung (§ 15) an die kommunale Körperschaft, 2. kirchlichen Stiftung (§ 16) an die Aufsicht führende Kirche, 3. anderen Stiftung an das Land (Fiskus). Ist ein Anfallberechtigter nach Satz 1 Nummer 2 nicht vorhanden, so fällt das Vermögen an den Fiskus.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft und § 46 Satz 2 BGB entsprechend.</p>		
Abschnitt II – Verwaltung der Stiftung		
<p>§ 6 Anzeigepflichtige Handlungen</p> <p>(1) Der Vorstand der Stiftung hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellungen oder Wiederbestellungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie jede Änderung in der Zusammensetzung von Stiftungsorganen, 2. Umschichtungen des Stiftungsvermögens, die für den Bestand der Stiftung bedeutsam sind und bei denen es sich nicht um Zuwächse aus der Umschichtung von Grundstockvermögen (§ 83c Absatz 1 Satz 3 BGB) handelt, 3. die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden sollen, 4. das Eingehen von Rechtsgeschäften, die nicht zu den Rechtsgeschäften des laufenden Geschäftsbetriebes gehören, 	<p>§ 6 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Der Vorstand der Stiftung hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellungen oder Wiederbestellungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie jede Änderung in der Zusammensetzung von Stiftungsorganen oder der Anschrift, 2. Umschichtungen des Stiftungsvermögens, die für den Bestand der Stiftung bedeutsam sind und bei denen es sich nicht um Zuwächse aus der Umschichtung von Grundstockvermögen (§ 83c Absatz 1 Satz 3 BGB) handelt, sowie 3. die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden sollen, 3. das Eingehen von Rechtsgeschäften, die nicht zu den Rechtsgeschäften des laufenden Geschäftsbetriebes gehören. 	<p>Klarstellung des Wortlauts der Überschrift.</p> <p>Neu aufgenommen wurde in Nr. 1 die Anzeigepflicht bei einer Adressänderung. Dies ist erforderlich, damit das Stiftungsverzeichnis jeweils auf dem aktuellen Stand gehalten werden kann.</p> <p>Durch die Streichung der Ziffern 3 und 5 wird den Stiftungen mehr Eigenverantwortung gegeben und der Bürokratieaufwand für die Stiftungen reduziert. Die Entschlusskraft der Organe soll gestärkt werden.</p> <p>Die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden sollen, ehemals geregelt unter Nr. 3, stellt einen seltenen Anwendungsfall dar. Eine diesbezügliche Melde- oder Anzeigepflicht wird als entbehrlich angesehen.</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>5. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.</p>	<p>5. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.</p>	<p>Gleiches gilt für die ehemalige Regelung unter Nr. 5. Sofern die Veräußerung oder wesentliche Veränderung der betroffenen Sachen Relevanz für den Stiftungszweck besitzen, sind sie nach Nr. 2 ohnehin unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Pflichten aus dem Kulturschutzgesetz bestehen unabhängig von einer hier normierten Anzeigepflicht unverändert fort.</p> <p>Sollten nach Auffassung der Stiftungsbehörde solche Auskünfte in Einzelfällen dennoch notwendig sein, kann sie sich jederzeit nach § 9 Abs. 2 StiftG unterrichten lassen.</p>
<p>(2) Widerspricht die zuständige Behörde einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 angezeigten Maßnahme nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Anzeige, kann die Maßnahme durchgeführt werden. § 111a des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Widerspricht die zuständige Behörde einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 3 angezeigten Maßnahme nicht in Textform innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Anzeige, kann die Maßnahme durchgeführt werden. § 111a des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung</p> <p>Die geänderte Formulierung ermöglicht einen elektronischen Versand nach § 126b BGB.</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Maßnahmen Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen.</p>	<p>(3) Die zuständige Behörde kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Maßnahmen Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung</p>
<p>§ 7 Buchführung, Inanspruchnahme des Grundstockvermögens</p> <p>(1) Über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist ordnungsgemäß Buch zu führen.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Stiftung eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der</p>		<p>Keine Änderungen</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>Pflicht zur ungeschmälernten Erhaltung des Grundstockvermögens (§ 83c Absatz 1 Satz 1 BGB) zu lassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. In dem Antrag ist die Notwendigkeit und die Dauer der Inanspruchnahme sowie das in Anspruch genommene Grundstockvermögen darzulegen. Der Antrag soll auch Angaben darüber enthalten, auf welche Weise und in welchem Zeitraum der in Anspruch genommene Teil des Grundstockvermögens wieder zurückgeführt werden kann.</p>		
<p>§ 8 Jahresabrechnung, Prüfbericht</p> <p>(1) Innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist der zuständigen Behörde durch den Vorstand der Stiftung ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung und einer Vermögensübersicht oder 2. einem Prüfbericht einer Behörde, einer Einrichtung im Sinne des § 340k Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches, eines Prüfungsverbandes, einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers, einer anerkannten Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft oder einer vergleichbaren Einrichtung, die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellt, einzureichen. 	<p>§ 8 Jahresabrechnung, Prüfbericht</p> <p>(1) Innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung zu erstellen und der zuständigen Behörde durch den Vorstand der Stiftung vorzulegen. Die zuständige Behörde prüft die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens, des sonstigen Vermögens sowie der Zuwendungen von Dritten in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang.</p> <p>(2) Legt der Vorstand einen Prüfbericht einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer vergleichbaren Einrichtung, die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellt, oder einer Behörde vor, hat sich dieser auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des</p>	<p>Zu Absatz 1, Satz 1: Die Regelung wurde neu strukturiert und verschlankt, wenngleich inhaltlich damit keine Änderung verbunden ist. Es wird lediglich klargestellt, dass eine Jahresabrechnung zu erstellen und anschließend der zuständigen Behörde vorzulegen ist.</p> <p>In der Verordnung wird klargestellt, dass Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes Bestandteile der Jahresabrechnung sind. Daher ist eine Konkretisierung der Bestandteile der Jahresabrechnung an dieser Stelle entbehrlich. Zudem wird in der Verordnung näher erläutert, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen hat.</p> <p>Zu Absatz 1, Satz 2: Für eine bessere Systematik wurde der bisherigen Absatz 5 Satz 3 an dieser Stelle platziert. Damit wird die Prüfung der Jahresabrechnung</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>Der Prüfbericht nach Satz 1 Nummer 2 hat sich insbesondere auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken; das Ergebnis ist in einem Abschlussvermerk festzustellen.</p>	<p>Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken. Die zuständige Behörde soll von einer eigenen Prüfung absehen, wenn der Stiftung in dem Prüfvermerk ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk oder Prüfvermerk erteilt worden ist.</p>	<p>durch die Stiftungsaufsichtsbehörde beschrieben.</p> <p>Zu Absatz 2, Satz 1: Die bislang zur Erstellung eines Prüfberichts genannten Einrichtungen im Sinne des § 340k Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches, sind künftig unter die Bezeichnung „vergleichbare Einrichtung, die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellt,“ zu subsumieren. Damit sind auch die Revisionsabteilungen von Kreditinstituten, beispielsweise der Sparkassen des öffentlichen Rechts, einbezogen. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass sich der Prüfbericht auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Zuwendungen Dritter erstreckt..</p> <p>Zu Absatz 2, Satz 2: Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde im Fall eines uneingeschränkten Abschlussvermerks von einer eigenen Prüfung absehen soll.</p>
<p>(2) Auf Antrag der Stiftung kann die zuständige Behörde die Vorlagefrist nach Absatz 1 verlängern. Stiftungen mit jährlich im Wesentlichen gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben kann die Behörde gestatten, eine Jahresabrechnung über mehrere Jahre zusammengefasst einzureichen. Dieser Zeitraum soll 3 Geschäftsjahre der Stiftung nicht überschreiten.</p>	<p>(3) Auf Antrag der Stiftung kann die zuständige Behörde die Vorlagefrist nach Absatz 1 verlängern. Stiftungen mit jährlich im Wesentlichen gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben kann die Behörde gestatten, eine Jahresabrechnung über mehrere Jahre zusammengefasst einzureichen. Dieser Zeitraum soll 3 Geschäftsjahre der Stiftung nicht überschreiten.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderungen hinsichtlich der Absatznummerierung</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
	(4) Abweichend von Absatz 1 haben Familienstiftungen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Nachweis, dass das Grundstockvermögen erhalten worden ist, vorzulegen.	<p>Damit wird die Aufsicht über Familienstiftungen gelockert. Dies dient der Entbürokratisierung und der Entlastung der Familienstiftungen.</p> <p>Anforderungen an den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind in der Verordnung bereits näher erläutert.</p> <p>Es sollte bewusst die Möglichkeit zu einer Vielzahl an Nachweismöglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Dies ergänzt die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 1 zur eingeschränkten Aufsicht.</p>
	(5) Abweichend von Absatz 1 haben Verbrauchsstiftungen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und einen Nachweis über den satzungsgemäßen Verbrauch des Stiftungsvermögens vorzulegen.	<p>Damit wird die Aufsicht über Verbrauchsstiftungen gelockert. Dies dient der Entbürokratisierung und der Entlastung der Verbrauchsstiftungen.</p> <p>Anforderungen an den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind in der Verordnung bereits näher erläutert.</p>
(3) Soweit der Stifter nicht bereits bei Errichtung der Stiftung für die Jahresabrechnung einen Prüfbericht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 vorgesehen hat, ist ein solcher vorzulegen, wenn das zu erhaltende Grundstockvermögen mindestens 2 000 000 Euro beträgt. Auf Antrag der Stiftung kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erstellten Prüfberichtes zulassen, sofern die Vorlage für die Stiftung eine unbillige Härte darstellt.	(3) Soweit der Stifter nicht bereits bei Errichtung der Stiftung für die Jahresabrechnung einen Prüfbericht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 vorgesehen hat, ist ein solcher vorzulegen, wenn das zu erhaltende Grundstockvermögen mindestens 2 000 000 Euro beträgt. Auf Antrag der Stiftung kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erstellten Prüfberichtes zulassen, sofern die Vorlage für die Stiftung eine unbillige Härte darstellt.	Die Regelung wird gestrichen, wengleich sie erst zum 1.7.2023 neu in das StiftG-SH aufgenommen wurde. Sie schien mit Blick auf die in vielfältiger Hinsicht unterschiedlichen Vermögenszusammensetzungen der Stiftungen erforderlich, da das Grundstockvermögen einer Stiftung nicht mehr nur in klassischen Formen, wie Festgeldkonto, Sparkonto, Bundesschatzbriefe etc., angelegt ist, sondern aus den unterschiedlichsten Vermögenswerten, z. B. Unternehmensbeteiligungen (GmbH- wie auch Kommanditanteile), Immobilienvermögen, Aktienvermögen, Sachvermögen besteht. Die Prüfung der Jahresabrechnung einer Stiftung

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
		<p>erfordert die für die Beurteilung der vorhandenen Vermögenswerte notwendigen umfassenden Kenntnisse.</p> <p>Die Regelung hat in der Praxis nicht nur zu Kritik, sondern auch zu Schwierigkeiten geführt. Sie sollte mindestens zur Erstellung des Abschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei dem dieser erklärt, pflichtgemäß agiert zu haben. Eine solche Jahresabrechnung durch einen Angehörigen der prüfenden Berufe erfolgt jedoch nur in seltenen Fällen. Wenngleich jeder Wirtschaftsprüfer über die Befähigung zur Erstellung einer Jahresabrechnung verfügt, sind eine Vielzahl nur bereit, eine Prüfung nach Abschlusserstellung durch einen Dritten vorzunehmen. Wenn jedoch zunächst ein Buchhalter oder Steuerberater für die Erstellung der Jahresabrechnung und in einem zweiten Schritt ein Wirtschaftsprüfer für das Testat beauftragt werden muss, kann dies mit Blick auf die übrigen Verwaltungskosten der Stiftung zu unverhältnismäßigen Kosten führen. Zudem handelt es sich bei der Verpflichtung um einen Eingriff in den Stifterwillen, wenn dieser die Erstellung eines testierten Prüfberichts nicht schon bei Errichtung der Stiftung vorgesehen hatte, der nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Regelung verfehlt damit das beabsichtigte Ziel.</p> <p>Darüber hinaus beklagen Stiftungen, dass sie das bisherige Verfahren, mit denen über viele Jahre gute Ergebnisse erzielt wurden, durch die Verpflichtung nicht fortführen können.</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
		<p>Auf Seiten der Stiftungsaufsichtsbehörden führt die Regelung in der Praxis nun einerseits zu einem erhöhten Beratungsbedarf und andererseits zu Prüfverfahren, in denen die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung zu prüfen ist. Zudem haben die Stiftungsaufsichtsbehörden nicht selten trotz Testat in die Prüfung einzusteigen, da offensichtliche Fehler vorliegen.</p>
<p>(4) Unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz hat der Vorstand auf Kosten der Stiftung der zuständigen Behörde auf deren berechtigtes Verlangen hin einen Prüfbericht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorzulegen. Das Verlangen der Behörde gilt insbesondere dann als berechtigt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Stiftung ihrer Verpflichtung zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordnungsgemäßen Buchführung, 2. ungeschmälernten Erhaltung des Grundstockvermögens, 3. satzungsgemäßen Verwendung <ol style="list-style-type: none"> a) der Nutzungen des Stiftungsvermögens (§ 83c Absatz 1 Satz 2 BGB), b) des Vermögens der Verbrauchsstiftung (§ 83b Absatz 1 Satz 2 BGB) oder 4. satzungsgemäßen Verwirklichung des Stiftungszwecks 	<p>(6) Der Vorstand hat auf Kosten der Stiftung der zuständigen Behörde auf deren berechtigtes Verlangen hin einen Prüfbericht nach Absatz 2 vorzulegen. Das Verlangen darf nicht lediglich zu dem Zweck geäußert werden, um der zuständigen Behörde die ihr obliegende Aufsicht zu erleichtern.</p> <p>Das Verlangen der Behörde gilt insbesondere dann als berechtigt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Stiftung ihrer Verpflichtung zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.—ordnungsgemäßen Buchführung, 2.—ungeschmälernten Erhaltung des Grundstockvermögens, 3.—satzungsgemäßen Verwendung <ol style="list-style-type: none"> c) — der Nutzungen des Stiftungsvermögens (§ 83c Absatz 1 Satz 2 BGB), d) — des Vermögens der Verbrauchsstiftung (§ 83b Absatz 1 Satz 2 BGB) oder 4.—satzungsgemäßen Verwirklichung des Stiftungszwecks 	<p>Redaktionelle Folgeänderung: Die Regelung, dass sich der Prüfbericht insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken hat, ist bereits in Absatz 2 getroffen.</p> <p>Zudem wird keine Notwendigkeit mehr gesehen, gesetzlich zu regeln, wann das Verlangen nach einem Prüfbericht als berechtigt anzusehen ist. Grundsätzlich verbieten sich anlasslose Prüfanforderungen. Vielmehr muss die zuständige Behörde ihre Ermessensausübung konkret begründen.</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>nicht nachkommt. Das Verlangen darf nicht lediglich zu dem Zweck geäußert werden, um der zuständigen Behörde die ihr obliegende Aufsicht zu erleichtern. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>nicht nachkommt. Das Verlangen darf nicht lediglich zu dem Zweck geäußert werden, um der zuständigen Behörde die ihr obliegende Aufsicht zu erleichtern. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Bei Vorlage eines Prüfberichtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die zuständige Behörde, wenn der Stiftung in dem Prüfbericht ein uneingeschränkter Abschlussvermerk erteilt worden ist. Satz 1 gilt nicht für einen nach Absatz 4 vorgelegten Prüfbericht. Im Übrigen prüft die zuständige Behörde die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens, des sonstigen Vermögens sowie der Zuwendungen von Dritten in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang.</p>	<p>(6) Bei Vorlage eines Prüfberichtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die zuständige Behörde, wenn der Stiftung in dem Prüfbericht ein uneingeschränkter Abschlussvermerk erteilt worden ist. Satz 1 gilt nicht für einen nach Absatz 6 vorgelegten Prüfbericht. Im Übrigen prüft die zuständige Behörde die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens, des sonstigen Vermögens sowie der Zuwendungen von Dritten in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang.</p>	<p>Neue Systematik (siehe § 8 Absatz 2)</p>
<p>(6) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die mindestens zu erfüllenden Anforderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung, 2. einer Vermögensübersicht und 3. des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks. <p>In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung kann für Familienstiftungen und Verbrauchsstiftungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung von Absatz 1</p>	<p>(7) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die mindestens zu erfüllenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung sowie ihre Bestandteile.</p> <p>In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung kann für Familienstiftungen und Verbrauchsstiftungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung von Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 abgewichen werden.</p>	<p>Redaktionelle Folgeanpassung: Die Bestandteile Jahresabrechnung werden in der Verordnung festgelegt.</p> <p>Bei den gesetzlichen Anforderungen handelt es sich um Mindeststandards, deren Überschreiten stets zulässig ist. Somit ist auch eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Jahresabrechnung zulässig.</p> <p>Die gesonderten Anforderungen bei Familienstiftungen und Verbrauchsstiftungen sind be-</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 abgewichen werden.</p>		<p>reits im Gesetz (§ 8 Absätze 4 und 5) festgelegt. Es bedarf daher an dieser Stelle keine Verordnungsermächtigung mehr.</p>
<p>Abschnitt III – Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen</p>		
<p>§ 9 Aufsicht, Unterrichtung, Vertretungsbescheinigung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht darüber aus, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, die Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Rechtsvorschriften sowie das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet werden.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist; sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Berichte, Akten, Beschlüsse, Sitzungsniederschriften und sonstige Unterlagen einsehen oder auf Kosten der Stiftung anfordern, ferner die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung durch Sachverständige prüfen lassen. Der Vorstand hat die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Sachverständigen bei der Prüfung auf Verlangen zu unterstützen.</p> <p>(3) Auf Antrag der Stiftung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung (Vertretungsbescheinigung). In der Vertretungsbescheinigung sind die Satzungsbestimmungen, auf die sich</p>		<p>Keine Änderungen</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>die Berechtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung stützt, sowie die Personen, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt sind, anzugeben. Mit dem Antrag ist die satzungsgemäße Bestellung der zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.</p>		
<p>§ 10 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die gegen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, die Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Rechtsvorschriften sowie gegen das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungssatzung verstoßen, beanstanden. Sie kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt die Stiftung ihren Pflichten oder Aufgaben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, den Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Rechtsvorschriften sowie nach dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung nicht nach, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.</p> <p>(3) Kommt eine Stiftung einem von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 geäußerten Verlangen oder einer nach Absatz 2 getroffenen Anordnung innerhalb</p>		<p>Keine Änderungen</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>der gesetzten Frist nicht nach, kann die zuständige Behörde Zwangsmittel nach § 235 Landesverwaltungsgesetz, insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme, ergreifen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.</p>		
<p>§ 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann Mitgliedern der Stiftungsorgane aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, ihre Tätigkeit einstweilen untersagen oder sie abberufen und die Ernennung neuer Mitglieder verlangen. Ein Rechtsbehelf, der sich gegen die einstweilige Untersagung der Tätigkeit oder die Abberufung richtet, hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) Ein durch die zuständige Behörde abberufenes Mitglied eines Stiftungsorgans darf nicht erneut berufen werden.</p> <p>(3) Die nach § 84c BGB notwendigen Maßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern trifft die zuständige Behörde.</p>	<p>§ 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann Mitgliedern der Stiftungsorgane aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, ihre Tätigkeit einstweilen untersagen oder sie abberufen und die Ernennung neuer Mitglieder verlangen. Ein Rechtsbehelf, der sich gegen die einstweilige Untersagung der Tätigkeit oder die Abberufung richtet, hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Die Streichung erfolgt, da in § 84c BGB nunmehr geregelt ist, dass die Stiftungsaufsichtsbehörden Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen.</p>
<p>§ 12 Bestellung von Beauftragten</p> <p>(1) Wenn und solange es zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung erforderlich ist und die Befugnisse der zuständigen Behörde nach den §§ 9 bis 11 nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben von Stiftungsorganen auf Kosten der Stiftung wahrnehmen. Der Aufgabenbereich der oder des Beauftragten und ihre oder seine Befugnisse sind in</p>		<p>Keine Änderungen</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>einer Bestallungsurkunde festzulegen; insoweit ruht die Befugnis der Stiftungsorgane.</p> <p>(2) Die Bestellung darf nicht erfolgen, um ein fehlendes Organmitglied zu ersetzen.</p>		
<p>Abschnitt IV – Bekanntmachungen und Stiftungsverzeichnis</p>	<p>Abschnitt IV – Bekanntmachungen und Stiftungsverzeichnis</p>	<p>Anpassung an Streichung § 13</p>
<p>§ 13 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sind bekannt zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anerkennungen nach § 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 80 Absatz 2 BGB unter Angabe des Stiftungszwecks, 2. Genehmigungen <ol style="list-style-type: none"> a) von Satzungsänderungen gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGB, b) von Satzungsänderungen zur Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung gemäß § 85 Absatz 1 Satz 4 BGB, c) von Satzungsänderungen gemäß § 85 Absatz 2 BGB, soweit sie sich auf die Änderung des Namens oder des Sitzes der Stiftung oder auf die Art und Weise der Zweck-erfüllung beziehen, d) von Zulegungs- und Zusammenlegungsverträgen gemäß §§ 86, 86a BGB, e) von Auflösungen gemäß § 87 BGB, 3. von Amts wegen erfolgte <ol style="list-style-type: none"> a) Satzungsänderungen gemäß § 85a Absatz 2 BGB, soweit diese die in Nummer 2 	<p>§ 13 Bekanntmachungen weggefallen</p> <p>(1) Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sind bekannt zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anerkennungen nach § 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 80 Absatz 2 BGB unter Angabe des Stiftungszwecks, 2. Genehmigungen <ol style="list-style-type: none"> f) von Satzungsänderungen gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGB, g) von Satzungsänderungen zur Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung gemäß § 85 Absatz 1 Satz 4 BGB, h) von Satzungsänderungen gemäß § 85 Absatz 2 BGB, soweit sie sich auf die Änderung des Namens oder des Sitzes der Stiftung oder auf die Art und Weise der Zweck-erfüllung beziehen, i) von Zulegungs- und Zusammenlegungsverträgen gemäß §§ 86, 86a BGB, j) von Auflösungen gemäß § 87 BGB, 3. von Amts wegen erfolgte <ol style="list-style-type: none"> d) Satzungsänderungen gemäß § 85a Absatz 2 BGB, soweit diese die in Nummer 2 	<p>Die Streichung dient der Entlastung der Stiftungen hinsichtlich anfallender Kosten sowie der Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Stiftungsaufsichtsbehörden.</p> <p>Eine Zulegung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Eine weitere Veröffentlichungspflicht wird nicht mehr als notwendig erachtet.</p> <p>Interessierte können sich über die Stiftungsdatenbank SH bzw. das Stiftungsregister Bund informieren. Hier sind auch Sitz, Kontaktadresse und Zweck der Stiftungen hinterlegt. Es ist davon auszugehen, dass das neu geschaffene Stiftungsregister für alle Interessierte das zentrale Informationsmedium sein wird.</p> <p>Die Streichung dient ebenfalls der Entbürokratisierung.</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>Buchst. a) bis c) genannten Inhalte zum Gegenstand haben,</p> <p>b) Zulegung oder Zusammenlegungen von Stiftungen gemäß § 86b Absatz 2 BGB,</p> <p>c) Aufhebungen gemäß § 87a BGB.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung veranlasst die Behörde, die die Anerkennung ausgesprochen, die Genehmigung erteilt oder die Maßnahme getroffen hat. Die Stiftung hat die Kosten für die Bekanntmachung zu erstatten.</p>	<p>Buchst. a) bis c) genannten Inhalte zum Gegenstand haben,</p> <p>e) Zulegung oder Zusammenlegungen von Stiftungen gemäß § 86b Absatz 2 BGB,</p> <p>f) Aufhebungen gemäß § 87a BGB.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung veranlasst die Behörde, die die Anerkennung ausgesprochen, die Genehmigung erteilt oder die Maßnahme getroffen hat. Die Stiftung hat die Kosten für die Bekanntmachung zu erstatten.</p>	
<p>§ 14 Stiftungsverzeichnis</p> <p>(1) Bei dem für Inneres zuständigen Ministerium wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt. In dieses werden eingetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Name, 2. der Sitz, 3. der Zweck, 4. das im Stiftungsgeschäft angegebene Stiftungsvermögen, 5. die Anschrift der Stiftung, 6. die Vertretungsberechtigung und die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe, 7. der Tag der Erteilung der Genehmigung oder Anerkennung, 8. der Tag des Erlöschens der Stiftung. <p>Die zuständige Behörde ist verpflichtet, dem für Inneres zuständigen Ministerium die erforderlichen Angaben zu machen sowie Veränderungen mitzuteilen. Das für Inneres zuständige Ministerium ist berechtigt, das Stiftungsverzeichnis in geeigneter</p>	<p>§ 14 Stiftungsverzeichnis</p> <p>(1) Das für Inneres zuständige Ministerium kann ein Verzeichnis aller Stiftungen führen. In dieses werden eingetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Name, 2. der Sitz, 3. der Zweck, 4. das im Stiftungsgeschäft angegebene Stiftungsvermögen, 4. die Anschrift der Stiftung, 6. die Vertretungsberechtigung und die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe, 5. der Tag der Erteilung der Genehmigung oder Anerkennung, 6. der Tag des Erlöschens der Stiftung. <p>Die zuständige Behörde ist verpflichtet, dem für Inneres zuständigen Ministerium die erforderlichen Angaben zu machen sowie Veränderungen mitzuteilen. Das für Inneres zuständige Ministerium ist berechtigt, das Stiftungsverzeichnis in geeigneter</p>	<p>Wenn das Bundesregister seinen Betrieb aufgenommen hat, wird zu evaluieren sein, ob das landeseigene Register fortgeführt oder aufgelöst wird.</p> <p>Aktuell ist jedoch noch unklar, ob und ggfs. wann sowie in welcher Form das Bundesregister seinen Betrieb aufnimmt.</p> <p>Durch die vorgeschlagene Änderung bedürfte es keiner erneuten gesetzlichen Anpassung, wenn eine Entscheidung gegen die Fortführung des Verzeichnisses getroffen würde. Zugleich eröffnet die Formulierung die Möglichkeit der Weiterführung und sorgt damit für Rechtssicherheit bei Stiftungsbehörden und Dritten. Insbesondere die durch das Stiftungsverzeichnis gegebene Informationsmöglichkeit für Dritte bleibt bestehen. Es stellt für die Stiftungen einen Mehrwert dar, welches das Bundesregister qualitativ nicht abdeckt.</p> <p>Nummer 4 ist zu streichen, da die Angabe kaum Aussagekraft hat. Das im Stiftungsgeschäft angegebene Vermögen entspricht zu dem vielfach nicht dem aktuell vorhandenen</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
Weise, insbesondere auch auf elektronischem Wege, zu veröffentlichen.	Weise, insbesondere auch auf elektronischem Wege, zu veröffentlichen.	Stiftungsvermögen. Diese Datensammlung ist somit verzichtbar. Nummer 6 ist zu streichen, da diese Information für Interessierte keine Relevanz hat und es zudem später im Bundesregister sichtbar ist.
(2) Die Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis ist jeder Person gestattet. Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.		Keine Änderungen
Abschnitt V - Besondere Stiftungen		
<p>§ 15 Kommunale Stiftungen</p> <p>(1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Amtes liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.</p> <p>(2) Der Stiftungsvorstand einer kommunalen Stiftung besteht von Amts wegen aus der gesetzlichen Vertretung der Gemeinde, des Kreises oder des Amtes, von der oder dem die kommunale Stiftung errichtet wird. Anderen Stiftungsorganen der kommunalen Stiftung müssen gewählte Mitglieder der kommunalen Vertretung mehrheitlich angehören.</p> <p>(3) Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten neben den §§ 6 bis 8 die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, Kreise und Ämter; hierbei sind die steuerrechtlichen und stiftungsrechtlichen Anforderungen zu beachten. § 6 Absatz 1 Nummer 4 und die Vorlagefrist nach § 8 Absatz 1 Satz 1 finden</p>		Keine Änderungen

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>keine Anwendung. Dies gilt entsprechend für § 8 Absatz 3, sofern ein Rechnungsprüfungsamt besteht und die Jahresabrechnung der kommunalen Stiftung von diesem geprüft wird.</p> <p>(4) Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 treffen bei kommunalen Stiftungen die Gemeinden, Kreise und Ämter mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Bei Zusammenlegung und Zulegung einer kommunalen Stiftung mit einer anderen oder auf eine andere Stiftung ist sicherzustellen, dass die Regelungen für eine kommunale Stiftung entsprechend zur Anwendung kommen.</p> <p>(5) Für Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12 ist bei kommunalen Stiftungen die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.</p> <p>(6) Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den Absätzen 4 und 5 nimmt das für Inneres zuständige Ministerium wahr, wenn der Kreis in einer von der Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit unmittelbar beteiligt ist oder die Landrätin oder der Landrat einem Stiftungsorgan angehört.</p>		
<p>§ 16 Kirchliche Stiftungen</p> <p>(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder 2. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder 3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können. 		Keine Änderungen

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>Vor einer Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach § 2 bedürfen kirchliche Stiftungen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.</p> <p>(2) Bei Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12, die kirchliche Stiftungen betreffen, führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde herbei. Bei Satzungsänderungen, durch die der Stiftungszweck geändert wird, sowie bei Zulegungen, Zusammenlegungen, Auflösungen und Aufhebungen von kirchlichen Stiftungen bedarf es außerdem des Benehmens des für die Kultur zuständigen Ministeriums. Staatsverträge oder andere Vereinbarungen, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsehen, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend für die Stiftungen der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.</p>		
<p>§ 17 Familienstiftungen</p> <p>(1) Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungszweck ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.</p> <p>(2) Für Familienstiftungen gelten die §§ 9 bis 12 nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand gewahrt bleibt und sie sich im Einklang mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die</p>		Keine Änderungen

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>rechtsfähigen Stiftungen sowie dieses Gesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften betätigen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Familienstiftungen als Verbrauchsstiftungen errichtet (§ 80 Absatz 1 Satz 2 BGB) oder in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden (§ 85 Absatz 1 Satz 4 BGB).</p>		
<p>Abschnitt VII – Zuständigkeiten, Übergangsregelung</p>		
<p>§ 18 Zuständige Behörden; Übergang von Zuständigkeiten</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sowie nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen (§§ 80 bis 88 BGB) die Landrätinnen oder Landräte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr; dies gilt nicht, soweit sie Aufgaben von Stiftungsorganen wahrnehmen.</p> <p>(2) In den Fällen, in denen das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter war oder in denen es der Stiftung institutionelle Förderung gewährt, ist zuständige Behörde das für Inneres zuständige Ministerium.</p> <p>(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einzelfall alle oder einzelne Aufsichtsbefugnisse der §§ 9 bis 12 dieses Gesetzes an sich ziehen. Dies gilt nicht für die nach § 16 Absatz 2 Satz 2 den Kirchenbehörden übertragene Aufsicht über kirchliche Stiftungen.</p>		<p>Keine Änderungen</p>

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p>(4) In den Fällen, in denen das für Inneres zuständige Ministerium alle Aufsichtsbefugnisse der §§ 9 bis 12 an sich zieht, ist es auch zuständige Behörde nach §§ 3 und 4, §§ 6 bis 8 sowie nach §§ 13 und 14 dieses Gesetzes.</p> <p>(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 regeln.</p> <p>(6) Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen hinsichtlich behördlicher Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein besteht nicht.</p> <p>(7) Sind nach einem Stiftungsgeschäft oder einer Stiftungssatzung für Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Stellen zuständig, so geht deren Zuständigkeit auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über.</p>		
<p>§ 19 Rechtstellung bestehender Stiftungen</p> <p>Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind mit Ausnahme des § 2 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.</p>		Keine Änderungen
<p>Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung</p>		Keine Änderungen
<p>Artikel 3 Änderung der Kreisordnung</p>		Keine Änderungen
<p>Artikel 4 Änderung des Sparkassengesetzes</p>		Keine Änderungen

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Anmerkungen
<p align="center">Artikel 5 Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes</p>		Keine Änderungen
<p align="center">Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		
<p>(1) Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2023 in Kraft.</p> <p>(2) Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364, 373), sowie die Landesverordnung zur Durchführung des Stiftungsgesetzes vom 24. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 48) treten mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.</p> <p>(3) Artikel 1 § 9 Absatz 3 und § 14 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.</p> <p>(4) Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.</p>	<p>(1) Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2023 in Kraft.</p> <p>(2) Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364, 373), sowie die Landesverordnung zur Durchführung des Stiftungsgesetzes vom 24. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 48) treten mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.</p> <p>(3) Artikel 1 § 9 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.</p> <p>(4) Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.</p>	<p>Durch die Kann-Regelung des § 14 StiftG wird eine Beibehaltung der Stiftungsdatenbank (§ 14 Stiftungsverzeichnis) auch über den 31.12.2025 hinaus möglich. Die vorhandene Datenbank bleibt für den Bürger mit den frei zugänglichen Informationen zunächst erhalten bis das zentrale Bundesstiftungsregister eingeführt ist und das Informationsinteresse an Stiftungen ausreichend befriedigen kann.</p> <p>Das Ziel der Verlängerung der Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen bis das Stiftungsregister vollständig aufgewachsen ist, wird durch das verschobene Außerkrafttretensdatum erreicht.</p>